

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 14

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVII. Jahrgang.

Basel.

2. April 1881.

Nr. 14.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Befürchtungen über die Wirkungen der von Herrn Oberst-Divisionär Rothplez vorgeschlagenen Landesbefestigung und unabhängige Vorschläge. — Dr. G. A. Meinert: Die Armeen und Volksernährung. — Anleitung zum Schießen aus Feldgeschützen für Unteroffiziere und Nichtkanoniere. — G. Merta: Die Kavallerie-Übungsreise in Mähren vom Jahr 1878. — Eidgenossenschaft: Beischaft betreffend Aufhebung des Art. 3 des Bundesgesetzes vom 31. Hornung 1878 über Suspension einzelner Bestimmungen der Militärorganisation. Entwurf zum Bundesgesetz betreffend Aufhebung des Artikels 3 des Bundesgesetzes vom 21. Februar 1878 über Suspension einzelner Bestimmungen der Militärorganisation. Verfügung des Postdepartements betreffend Bestellung eingeschriebener Postentungen an Militärs im Dienste. — Ausland: Frankreich: Marschleistung. Versuche mit Replikation. — Verschiedenes: Tapfere aus der Schlacht bei Stodach 1799.

Befürchtungen

über die

Wirkungen der von Herrn Oberst-Divisionär Rothplez vorgeschlagenen Landesbefestigung und unabhängige Vorschläge.

Die Frage der Schweiz. Landesbefestigung ist, wie die Tagespresse gemeldet hat, aus dem Stadium der Vorberathung im Schooße der Kommission in dasjenige der Vorschläge an die Bundesbehörden gelangt. Zwei Ansichten stehen sich gegenüber. Wir sind nicht in der Lage die Vorschläge der Minderheit zu kennen, da dieselbe bis jetzt hierüber Stillschweigen beobachtet hat.

Dagegen wissen wir es Herrn Oberst-Divisionär Rothplez Dank, daß er rechtzeitig durch Veröffentlichung der Broschüre: „Das System der Landesbefestigung“ dafür gesorgt hat, daß seine Vorschläge, welche dem Vernehmen nach nun auch diejenigen der Kommissions-Mehrheit sind, auch weitem Kreise bekannt geworden sind.

Aus diesem Umstande leiten wir uns aber nun auch das Recht her, dieses System der Landesbefestigung einer sachlichen Besprechung zu unterziehen. Jetzt ist noch der Zeitpunkt, wo uns solches gestattet ist; wo wir noch eine eigene Ansicht aussprechen dürfen, was später, wenn die eidg. Behörden darüber gesprochen, und die Vorschläge Beschlüsse geworden sind, weniger mehr der Fall sein dürfte.

Wir haben die „strategische Studie“ des Hr. Oberst-Divisionär Rothplez mit hohem Interesse immer wieder von Neuem gelesen. Wir anerkennen die Richtigkeit der darin niedergelegten Grundgedanken, der Ausführungen und Betrachtungen im Allgemeinen; aber bezüglich der Wirkung der darin

vorgeschlagenen Mittel zum Schutze unserer Neutralität kommen wir leider zu einem ganz andern Resultat.

Dies klarzulegen ist der erste Zweck dieser Zeilen, denen wir sodann andere Vorschläge, mit welchen wir nicht nur die Neutralität, sondern gleichzeitig die Selbstständigkeit unseres Landes, innert dem Rahmen unserer finanziellen Hülfsmittel, schützen möchten, folgen zu lassen uns erlauben werden.

Wir gehen mit vorgenannter „Studie“ einig, daß die Anlage eines vollständig ausgebildeten, über das ganze Land sich erstreckenden Befestigungssystems unsere finanziellen Kräfte übersteigen und uns erdrücken würde;

daß das Kordon-System den gewünschten Erfolg nicht zu gewähren vermag und Konsequenzen bezüglich unserer Militär-Organisation in sich bergen würde, die nicht im Sinne unseres Volkes liegen;

daß es deshalb nothwendig ist zu einem System zu greifen, durch welches „der Anreiz zum Einmarsch fremder Heere“ beseitigt wird und welches gleichzeitig unsere dermaligen finanziellen Kräfte nicht übersteigt.

Markiren wir uns nun aber auf der Karte die zur Erreichung dieses letztern Zweckes vorgeschlagenen Befestigungslinien und fragen uns dann:

1) Ist nun Frankreich der Anreiz benommen durch die Schweiz nach Süddeutschland vorzudringen?

2) Ist Deutschland der Anreiz genommen einem durch die Schweiz vordringenden französischen Heere nicht schon in unser Land entgegen zu ziehen?

Leider müssen wir nach unserer Auffassung beide Fragen verneinen, und warum?

Untersuchen wir zuerst die erste Frage.

Die vorgeschlagenen Befestigungslinien: Blauen-Paswang = Balsthaler Klus; Olten = Aarburg-Hauenstein und Brugg = Baden = Bremgarten sind unzweifelhaft sehr wichtige strategische Linien in